

Corona-Prämie: **Ja** **Nein** **Vielleicht?**

An einem äußerst windigen und trüben Januartag kurz nach dem Jahreswechsel sitze ich am Laptop und überlege, welchem Thema ich mich im Leitartikel für diese Ausgabe widme. Welche herausragenden (landes)politischen Meilensteine werden sich ereignen? Was erwartet uns im Jahr 2021?

Cindy Krumlovsky

Ich werfe einen Blick in den Kalender einer berühmten Suchmaschine und erwarte Aufregendes, aber sie zeigt mir: nichts. Keine herausragenden Ereignisse, Jahrestage, Wahlen. Vor meinem geistigen Auge sehe ich schon unendliche Möglichkeiten erscheinen: vom ausgedehnten Jahresurlaub in den Sommerferien, Theater- und Konzertbesuchen, Grillen mit Familie und Freunden, vielen Wanderungen bis zum Glühwein trinken auf dem überfüllten Weihnachtsmarkt, bei dem mir die Hände abfrieren. Ganz normaler Alltag mit einer Menge besonderer Momente. Es scheint, als könnte es ein „entspanntes“ Jahr werden.

Valentinstag vs. Klimawandel

Vom Valentinstag, der wohl das bekannteste Datum im Februar markiert, könnte ich natürlich schreiben. Herzchen überall. Ausgebuchte Restaurants. Alles im Zeichen der Liebe. Ach Moment ... da war ja was. Ich orakle, dass sich die traute Zweisamkeit auf die eigenen vier Wände – mit abgeholtem Essen für alle Kochunlustigen – beschränken wird. Der Kommerz wird sich auf ein Minimum reduziert haben. Vielleicht kommen selbstgebastelte Grußkarten wieder in Mode, jetzt, wo die Schmuckläden geschlossen sind?

Schnee wäre auch ein spannendes Thema. Wo er nur bleibt, fragt sich so manch einer – was uns direkt zum Klimawandel führen würde. Ohne Zweifel wäre das ein äußerst wichtiges und umfangreiches Thema, welches uns alle betrifft – genauso wie die derzeit vorherrschende Pandemie.

So ereignislos das kommende Jahr zu werden und so unverplant es noch zu sein

scheint: Gerade diese Zeit ist von unendlicher Unsicherheit geprägt. Scheint der Klimawandel manchmal weit weg, so ist das Virus näher denn je.

Die Impfungen gegen COVID-19 haben gerade begonnen. Die nächsten Wochen werden zeigen, ob diese und auch der anhaltende Lockdown eine Senkung der Infektionsraten bewirken wird.

Zum heutigen Tag kann jedoch noch niemand sagen, ab wann die Schulen wieder geöffnet werden, ob Kindergärten überhaupt öffnen dürfen. Niemand weiß, wann die Geschäfte jenseits der Lebensmittel, die Restaurants und Kunst und Kultur ihre Arbeit wieder aufnehmen. Wann der persönliche 15-Kilometer-Bewegungsradius aufgehoben wird und das gesellschaftliche Leben wieder eine gewisse Normalität erreicht.

Uns geht es gut

Viele Händler und Arbeitnehmer kämpfen seit Monaten um ihre Existenz. Auch die Förderung durch den deutschen Staat scheint diesen Umstand kaum zu ändern – ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Im Gespräch mit Kolleg*innen kristallisiert sich im Hinblick auf das aktuelle Geschehen schnell eine gemeinsame Meinung heraus: Uns Polizeibeamten geht es gut. Wir haben einen sicheren und gut bezahlten Job. Uns geht die Arbeit nicht aus.

Ein Begriff geistert jedoch immer wieder durch die Gänge, vielleicht aus Spaß; hin und wieder jedoch auch mit ein klein bisschen ernst: „Die Corona-Prämie“.

Bekommen wir Polizeibeamte in Sachsen die eigentlich? Und wenn ja, wann? Aber, und diese Frage stelle ich mir ernsthaft angesichts der vielen Menschen, die viel schlechter dran sind, als wir: Warum sollten wir die eigentlich bekommen?!



Foto (2): Cindy Krumlovsky

Wer die Coronaprämie bekommt

Die Corona-Prämie als Sonderzahlung wurde für Angestellte von Bund und Kommunen sowie Bundesbeamte beschlossen. Konkret bedeutet das beispielsweise, dass Bundespolizist*innen diese Prämie erhalten, genauso wie Sachbearbeiter des Jugendamtes und Pflegepersonal; sofern für Letzteres die Arbeitsstätte entsprechend an Bund oder Kommune angegliedert ist.

Wahrscheinlich wird niemand (sogenannte „Querdenker“ ausgenommen) diskutieren wollen, dass gerade jetzt Krankenschwestern, Pfleger und Ärzt*innen alle Hände voll zu tun haben. Die Beschäftigten tragen dabei ein hohes Risiko für ihre eigene Gesundheit. Medienberichte, in denen geschildert wird, wie Kranken- und Pflegeeinrichtungen an ihre Grenzen stoßen, erreichen uns fast täglich.

Was ist dann mit den Sachbearbeitern eines Amtes? Die sitzen doch in ihrem Büro und gehen wie gewohnt ihrer Arbeit nach, könnte der Unwissende meinen. Zur Sicher-



heit wird der Bürger, der vielleicht mal vorbeikommt, weil das Problem online nicht behebbar war, durch eine Plexiglasscheibe abgetrennt. Der Mindestabstand bliebe also gewahrt. Warum sollten ausgerechnet die eine „Entschädigung“ erhalten?

Sachbearbeiter an der Leistungsgrenze

Betrachten wir dazu so einen Sachbearbeiter etwas genauer. Nehmen wir an, er sei Mitarbeiter irgendeines Referates in einem Landratsamt in Sachsen. Dieses Landratsamt besitzt einen Krisenstab mit einem festen Stamm aus geschultem Personal. Zum Einsatz kommt er immer dann, wenn Naturkatastrophen oder große Lagen mit vielen Verletzten eintreten. Die aktuelle Situation, wie sie uns bereits das letzte Jahr begleitet hat, lässt sich zweifelsohne als Ausnahmesituation einstufen – die Krux an diesem Virus ist, dass niemand sagen kann, wann es nicht mehr unseren Alltag bestimmen wird. Auf Grund der Ausmaße arbeitet besagter Krisenstab seit dem Frühjahr 24/7 und es werden zusätzlich Mitarbeiter aus sämtlichen Bereichen des Landratsamtes für die Aufgabe herangezogen. Diese haben jedoch zum Großteil keinerlei Vorkenntnisse und können zudem ihre reguläre Arbeit nicht mehr leisten. Ein Referat, was von der Antragsbearbeitung und nicht vom Bürgerverkehr lebt, also weiterhin



das gleiche Pensum bewältigen muss, nun jedoch um mehr als die Hälfte seiner Beschäftigten reduziert wurde, scheint kaum arbeitsfähig. Und so wundert es nicht, wenn sowohl die im Referat verbliebenen als auch die ins kalte Wasser geworfenen Sachbearbeiter an ihre Leistungsgrenze gelangen. Vor diesem Hintergrund der dauerhaften Mehrbelastung scheint die Auszahlung einer Corona-Prämie durchaus gerechtfertigt.

Und die Polizeibeamten?

Die Kompensation ausgefallener Kollegen ist auch Thema innerhalb der Polizei, sei es durch Krankheit, Quarantäne – die im Ernstfall ganze Dienstschichten trifft – oder vorü-

bergehende Abordnung. Zwar wird es ruhiger auf den Straßen, doch mit den Verordnungen und Ausgangsbeschränkungen ereilen uns ständig neue Aufgaben. Die Kollegen im Außendienst können sich zudem ihr polizeiliches Gegenüber oder den Aufenthaltsort (Stichwort Krankenhäuser) nicht aussuchen; sind automatisch, oft sogar gezielt zur Ahndung von Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz, einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Haben wir als Polizeibeamte diese Prämie also nicht ebenso verdient?

Die Tarifverhandlungen in Sachsen beginnen im Herbst. Dann darf diese Frage von den Verantwortlichen neu erörtert werden. Hoffen wir, dass der Mund-Nasen-Schutz bis dahin nicht mehr das alltägliche Bild prägen wird. ■

Redaktionsschluss

Bitte beachten:

Der Redaktionsschluss für das Landesjournal Sachsen, Ausgabe Februar 2021, war der 2. Januar 2021, für die Ausgabe März 2021 ist es der 31. Januar 2021 und für die Ausgabe April 2021 ist es der 28. Februar 2021.

Hinweise:

Das Landesjournal versteht sich nicht nur als Informationsquelle, sondern auch als Kommunikationsforum für die sächsischen Kolleginnen und Kollegen. Zuschriften sind daher ausdrücklich erwünscht. Die Redaktion

behält sich jedoch vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos übernehmen wir keine Gewähr für Veröffentlichung oder Rücksendung. Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar. **Die Redaktion**

DP – Deutsche Polizei Sachsen

Geschäftsstelle
Sachsenallee 16, 01723 Kesselsdorf
Telefon: (035204) 687-11
Telefax: (035204) 687-50
www.gdp-sachsen.de
gdp@gdp-sachsen.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Matthias Büschel (V.i.S.d.P.)
Sachsenallee 16,
01723 Kesselsdorf
Telefon: (035204) 68711
Telefax: (035204) 68750
Redaktion@gdp-sachsen.de

Sozialwerk der Polizei
Telefon: (035204) 687-14
Telefax: (035204) 687-18
www.psw-service.de
psw@psw-service.de



BEZIRKSGRUPPE CHEMNITZ

Vertrauensleutearbeit in Pandemiezeiten

Udo Krahl

Mit gebührendem Abstand und unter Einhalten der Schutzbestimmungen konnte heute Kollegen Jens Richter die Ehrennadel und die Urkunde für seine 40-jährige Gewerkschaftsmitgliedschaft durch seinen Vertrauensmann Udo Krahl überreicht werden.

Gerade unter Pandemiebedingungen ist es wichtig, gewerkschaftliche Arbeit so persönlich wie möglich zu gestalten, den Kontakt mit den Kolleginnen und Kollegen zu pflegen. ■



Foto: Udo Krahl

Kollege Jens Richter und Udo Krahl

LANDESREDAKTEUR



Liebe Kolleginnen und Kollegen, nachfolgend die Redaktionsschlusszeiten für das Landesjournal Sachsen der „Deutschen Polizei“ für das Jahr 2021/2022:

Ausgabe – Abgabetermin

- 03/2021 Freitag, 31.01.2021
- 04/2021 Freitag, 28.02.2021
- 05/2021 Mittwoch, 01.04.2021
- 06/2021 Donnerstag, 30.04.2021
- 07/2021 Mittwoch, 03.06.2021
- 08/2021 Freitag, 03.07.2021
- 09/2021 Freitag, 31.07.2021
- 10/2021 Freitag, 04.09.2021
- 11/2021 Freitag, 02.10.2021
- 12/2021 Freitag, 30.10.2021 und
- 01/2022 Freitag, 27.11.2021

Diese Termine sind unbedingt einzuhalten, da sonst die Artikel für den jeweiligen Monat nicht mehr berücksichtigt werden können!

Matthias Büschel
Landesredakteur



Grafiken: GdP Bund



Foto: GdP Bund

BGH 5 StR 157/20 – Ein Urteil mit Strahlkraft für Polizei und Helfer

BGH-Urteil sieht keine Gesetzeskonkurrenz bei Gewaltdelikten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ich möchte mit diesem Artikel auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs aufmerksam machen, dass möglicherweise Auswirkungen auf die Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte haben wird.

Zugrunde lag der Angriff auf einen Polizeibeamten. Das Landgericht Leipzig verurteilte den Täter in Tateinheit nach §§ 52, 113, 114 und 223 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Die Revision war erfolglos, der BGH bestätigte das Urteil!

Viele von euch haben es am eigenen Leibe erfahren müssen.

Während einer Amtshandlung, aber zunehmend auch aus nichtigen Anlässen und aus dem Hinterhalt heraus, werden Kolleginnen und Kollegen von uns körperlich attackiert.

Selbst vor Feuerwehrkameraden, Rettungskräften und Beschäftigten im Verwaltungsdienst wird nicht Halt gemacht.

Die Gewaltspirale dreht sich weiter und weiter. Es ist nahezu an der Tagesordnung, dass Polizistinnen und Polizisten teils schwer verletzt werden.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Bislang konnte man möglicherweise noch damit rechnen, dass jemand, der Ziel einer polizeilichen Maßnahme ist, sich dagegen wehren wird.

Seit einigen Jahren stellen wir zudem zunehmend fest, dass es auch aus nichtigen Anlässen, also ohne eine Amtshandlung, Angriffe auf uns gibt.

Die weiteren Eskalationen müssen wir bei Vorkommnissen wie beispielsweise in Dietzenbach und in den letzten Wochen vermehrt in Frankfurt erleben.

Ohne jeglichen Anlass werden unsere Kolleginnen und Kollegen, Polizei und Feu-



Foto: Thorben Wengert/pixelio.de

erwehr, in Hinterhalte gelockt und dann brutalst attackiert.

In Frankfurt müssen wir entsetzt zusehen, wie sich Mobs von Jugendlichen gegen eine Maßnahme der Polizei stellen und sich solidarisieren.

Einziges Ziel ist, mit Dutzenden von Kriminellen, die Polizei anzugreifen. Mit Flaschen, Steinen und Feuerwerkskörpern. Auch Haltestellen werden entglast und das Material zum Angriff verwendet.

Im Schutze der Dunkelheit, unter „Ausnutzung“ einer pandemiebedingten Vermummung, greifen sie massiv eine einzelne Streifenwagenbesatzung an.

Die Kollegen können sich nur durch eine unkontrollierte Flucht schweren Verletzungen entziehen.

Was geschieht danach? Es gibt Festnahmen, Strafanzeigen werden geschrieben und die Verfahren der Staatsanwaltschaft zugeleitet.

Ab diesem Zeitpunkt liegt alles Weitere in deren Hand. Oft, aus unserer Sicht fast die Regel, werden Ermittlungsverfahren zum Nachteil unserer Kollegen eingestellt, eine Hauptverhandlung ist recht selten.

Natürlich gibt es unterschiedliche Gründe für einen Staatsanwalt (aber auch Gerichte in einer HV), diese Taten nicht mit aller Härte zu verfolgen.

Ein akzeptierter Strafbefehl, eine Verwarnung unter Strafvorbehalt, eine Einstellung unter Auflagen, alles führt aus deren Sicht zu einem „Erfolg“, nämlich die Erledigung der Sache und das Schließen der Akten.

Dass unsere Kolleginnen und Kollegen sich dann als Opfer nicht rechtsstaatlich vertreten sehen und sie in den nächsten Diensten den gleichen Tätern, breit grinsend erneut gegenüberstehen, bleibt in den Klamotten hängen.

Eine am häufigsten angewendete Rechtspraxis der StA ist, dass in der Rechtsbewertung des Unrechtsgehalts mehrerer Straftaten aus einer Handlung, die Körperverletzung gegen unsere Polizistinnen und Polizisten zurücktritt.

Die sogenannte Gesetzeskonkurrenz

Oft treten also Straftaten gegen Helfer und Retter anderen Taten gegenüber zurück und werden durch diese mit abgeurteilt (Konsumtion).

Unbefriedigend und oft nicht nachvollziehbar für die Opfer.

Das Urteil des BGH gibt jedoch die berechtigte Hoffnung, dass sich möglicherweise etwas ändern könnte.

Am Beispiel des in der Rechtssache beim BGH verhandelten Falls wird dies deutlich.

Was war geschehen?

Ein Polizeibeamter wurde mit Kollegen zu einem Streit zwischen zwölf Bewohnern eines Flüchtlingsheims entsandt. Einer der Bewohner, der Angeklagte, trat auf Kontrahenten mit dem Fuß ein. Dies wollte der Polizeibeamte verhindern und zog diesen zurück.



Foto: Peter Wittig

Peter Wittig



Sofort wurde der Kollege beschimpft und der Angeklagte trat mehrfach in bedingtem Körperverletzungsvorsatz Richtung seiner Beine, um sich zu befreien und weiter auf seine Kontrahenten einwirken zu können.

Der Kollege konnte mehrfach den Tritten ausweichen und die Person trat ziel- und wahllos in Richtung der anderen Polizeibeamten.

Das Zubodenbringen misslang zunächst aufgrund der aktiven Gegenwehr und führte erst durch Unterstützung eines Kollegen zum Erfolg.

Der Angeklagte trat weiter in Richtung beider Beamter. Nach Fixierung stellte er die Gegenwehr ein. Keiner wurde verletzt.

So viel zum Sachverhalt.

Das Landgericht Leipzig hat den Sachverhalt wie folgt bewertet und geurteilt:

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – § 113 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit
- Tötlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte – § 114 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit
- Versuchter Körperverletzung – § 223 Abs. 2 StGB

Urteil:

Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Die Revision des Angeklagten wurde durch den BGH verworfen.

Ein Urteil, das sicherlich viele überraschen wird, alleine durch die Strafhöhe.

Viel entscheidender ist aber die höchstrichterliche Bewertung des BGH zur Gesetzeskonkurrenz dieser Taten zueinander. Wäre man dem Grundsatz der Konsumtion gefolgt, wäre die Anwendung einer Tat zur Bewertung des Unrechtsgehalts ausreichend gewesen.

Die beiden anderen Taten wären darin aufgegangen und nicht eigenständig bewertet worden.

Der BGH hat nun erstmals diese Gesetzeskonkurrenz verneint.

Somit standen diese drei Taten im Verhältnis der Tateinheit zueinander. Die Rechtsfolgen sind, wie im Urteil oben beschrieben, eingetreten.

Die Gründe, welche die Richter zugrunde legten, könnten für die zukünftige Rechts-

bewertung der Justiz eine gewisse „Bindungswirkung“ entfalten.

Der BGH sagte sehr deutlich:

Die Voraussetzungen der Konsumtion liegen nicht vor.

§ 223 StGB schützt die körperliche Unversehrtheit einer Person.

Dagegen dient § 113 StGB in erster Linie dem Schutz der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte und damit dem Schutz des Gewaltmonopols des Staates; darüber hinaus schützt er auch die Personen, die zur Vollstreckung berufen sind (BT-Drucks. 17/4143, S. 6; vgl. auch Busch/Singelstein, aaO, S. 511).

Der neue § 114 StGB dient nach dem Willen des Gesetzgebers dagegen vor allen Dingen dem individuellen Schutz von Vollstreckungsbeamten während ihres Dienstes (vgl. BT-Drucks. 18/11161, S. 10; Busch/Singelstein, aaO, S. 511) und schützt damit nur mittelbar das überindividuelle Interesse an der Dienstausübung (vgl. Kulhanek, JR 2018, 551, 553).

Nach § 114 StGB ist ein Vollstreckungsbeamter nicht nur vor Angriffen gegen seine körperliche Unversehrtheit geschützt, sondern auch vor allen anderen mit feindseligem Willen unmittelbar auf seinen Körper zielenden Handlungen. Zwar wird mit dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in einer konkreten Vollstreckungssituation nach § 113 Abs. 1 StGB häufig der tätliche Angriff gegen einen Vollstreckungsbeamten im Sinne von § 114 Abs. 1 StGB einhergehen, der seinerseits vielfach eine zumindest versuchte Körperverletzung des Beamten mit sich bringt.

Eine erschöpfende Erfassung des Unrechts solcher Taten wäre aber beim Zurücktretten eines dieser Straftatbestände nicht möglich.

Gerade die jeweils unterschiedlichen Schutzrichtungen der in Rede stehenden Tatbestände sprechen vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Willens, den Schutz von Vollstreckungsbeamten deutlich zu stärken (vgl. BT-Drucks. 18/11161, S. 8 ff.), für die Annahme klarstellender Idealkonkurrenz (vgl. Kulhanek, NStZ-RR 2020, 39, 40; ders., JR 2018, 551, 558; Busch/Singelstein, NStZ 2018, 510, 513; Fahl, ZStW 2018, 745, 754 f.; Puschke/Rienhoff, JZ 2017, 924, 932; Schönke/Schröder/Eser, aaO, Rn. 12).

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Entscheidung wird aus meiner Sicht erstmals der Unrechtsgehalt aller drei Einzelnormen in die Strafzumessung einbezogen.

Dass diese Taten in einer Tateinheit zueinanderstehen, eröffnet den Staatsanwaltschaften und insbesondere den Gerichten die Möglichkeit, einen entsprechenden Strafraum nach oben auch anzuwenden.

Unabhängig von den langjährigen Forderungen der GdP und der immer wieder postulierten Absicht des hessischen Innenministers, die Mindeststrafe des § 114 StGB auf mindestens 6 Monate anzuheben, ist dies eine Richtungsentscheidung des BGH.

Der Unrechtsgehalt von Angriffen auf Helfer, seien es Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte u. a. kann eine Strahlkraft entfalten.

Es ist nun immens wichtig, dass diese höchstrichterliche Entscheidung auch angewendet wird. Es muss in den Köpfen der befassen Justizorgane ebenso ankommen wie auch bei den Opfern.

Grundlage für diese gute Ausgangslage wird jedoch sein, dass in vergleichbaren Fällen auch alle Strafnormen zur Anzeige gebracht werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass dies durch den Sachbearbeiter bzw. Anzeigenerstatter aktenkundig gemacht wird.

Natürlich kenne ich auch die Diskussionen unter Kollegen, ... „warum soll ich das denn anzeigen, kommt doch eh nix bei raus“.

Nein, wir müssen darauf hinarbeiten, dass diese BGH-Entscheidung in aller Breite diskutiert wird, auch bei uns.

Es gibt zum einen Rechtssicherheit, aber auch die Aussicht, dass eine Strafanzeige wegen Widerstands nicht anderen Delikten „zum Opfer“ fällt.

Mein Appell ist abschließend, dass diese Entscheidung in alle Köpfe rein muss.

In eure und die der Sachbearbeiter in Ermittlungsgruppen oder Kommissariaten.

Es ist zudem Teil der Führungsverantwortung und Zeichen der Wertschätzung, wenn Vorgesetzte dies ebenso offensiv begleiten.

Wir haben, basierend auf dieser Entscheidung die Chance, dass die teils brutalen Angriffe entsprechend geahndet werden.

Lasst uns diese Chance nutzen!

Peter Wittig



Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung?

Auch in dieser Frage ist SIGNAL IDUNA jederzeit Ihr erster Ansprechpartner.

Geht Private Krankenversicherung auch billiger?

Jeder stellt seine bestehenden Verträge regelmäßig auf den persönlichen Prüfstand – egal ob es dabei z.B. um den Stromtarif oder den Handyvertrag geht. Im Regelfall ist dabei das Ziel, für gleiche oder bessere Leistungen weniger zu bezahlen.

Genau darum sollte es bei einer Privaten Krankenversicherung nicht gehen. Hier sollte das wichtigste Ziel sein, eine bestmögliche Versorgung zu erreichen. Wenn Sie mit Ihrem bestehenden Versicherungsschutz – egal warum – nicht mehr zufrieden sind, ist SIGNAL IDUNA Ihr erster Ansprechpartner für eine Beratung. Wir sind Teilnehmer einer bundesweiten Brancheninitiative (PKV-Tarifwechselleitlinien), die unseren Versicherten einen über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden Beratungsstandard zusichert.

Besonders wichtig

Die Beratung beschränkt sich nicht nur auf einen eventuellen Tarifwechsel; wir berücksichtigen Ihre persönliche Situation, weil wir Sie als unseren Vertragspartner kennen – zum Teil seit mehreren Jahrzehnten.

Ihre Vorteile bei SIGNAL IDUNA

Gesetzlicher Anspruch ... und mehr

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Tarifwechsel (§ 204 VVG). Darüber hinaus gewähren wir Ihnen einen freiwilligen Beratungsstandard, zu dem wir uns gemäß der Tarifwechselleitlinien des PKV-Verbandes verpflichtet haben.

Kostenlose Beratung – Tarifwechsel

Unsere Beratung und sogar ein ggf. daraus resultierender Tarifwechsel sind für Sie kostenlos. Sie sparen damit – je nach Konstellation – mehrere Tausend Euro Honorar, die so genannte Tarifwechselberater verlangen können.

Bitte beachten Sie, dass dieses Honorar sogar fällig werden kann, wenn der eigentliche Tarifwechsel nicht durch den Tarifwechselberater durchgeführt wird. Prüfen Sie deshalb **vor** einer Unterschrift unter einen „Tarifwechselvertrag“ mit einem Berater, welche Verpflichtungen Sie genau eingehen. **Nach** einer Unterschrift lassen sich Kosten in den meisten Fällen für Sie nicht mehr vermeiden.

Am besten kontaktieren Sie Ihren SIGNAL IDUNA Ansprechpartner sofort, wenn Sie nicht mehr mit Ihrem Tarif zufrieden sind oder wenn Sie von einem Tarifwechselberater angesprochen werden.

Keine Rückkehr in den bisherigen Tarif

Einen Tarifwechsel, der Ihnen weniger Beitrag und ausschließlich bessere Leistungen bietet, gibt es bei SIGNAL IDUNA grundsätzlich nicht. Das ist besonders wichtig bei vorhandenen Erkrankungen, da Sie mit einem Tarifwechsel Ihren gewohnten Versicherungsschutz aufgeben. Ein einmal vollzogener Tarifwechsel kann im Regelfall zu den bisherigen Konditionen nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Höhere Steuerzahlungen

Eine Beitragsersparnis nach einem Tarifwechsel führt in den meisten Fällen zu höheren Steuerzahlungen an das Finanzamt. Darüber hinaus kann sich auch noch die Vorsorge für das Alter und ein eventueller Beitragszuschuss des Arbeitgebers reduzieren.

Tarifwechsel – viele Facetten

Sie sehen: Die Frage des optimalen Krankenversicherungsschutzes hat viele Facetten. Lassen Sie sich diese von dem Partner erklären, der sich ein Leben lang um Ihre Gesundheit oder – wenn es notwendig sein sollte – auch um Ihre optimale Behandlung und die entsprechende Finanzierung kümmert.

SIGNAL IDUNA – Wir beraten Sie gerne.



Deutscher Ring
Krankenversicherung

SIGNAL IDUNA
gut zu wissen





Bezirksgruppe Chemnitz

Ralf Weinreich

GdP-Seniorenvertreter Bezirksgruppe Chemnitz



Ralf Weinreich

Liebe Senior*innen,

wenn man das vergangene Jahr betrachtet, finde ich, dass wir trotz der Pandemie einige gelungene Veranstaltungen durchführen konnten und es dabei zu keinen Infektionen kam. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bei allen Teilnehmer*innen an den Veranstaltungen bedanken.

Da es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann uns die 2. Welle von Corona wieder aus ihren Klauen lässt, möchte ich den vorläufigen Veranstaltungsplan unserer Gruppe ab April terminieren und nach Bedarf ergänzen. Sollte ein früherer Start unserer Betätigungen möglich sein, werden alle erreichbaren Senior*innen per E-Mail, WhatsApp oder Telefon informiert.

Klartext: Wer ab 2021 an Veranstaltungen unserer Gruppe teilnehmen möchte, meldet sich bitte bei mir. Es ist unmöglich, ständig mit zwei Monaten Vorlauf in der „DP“ über geplante Veranstaltungen und Änderungen zu informieren, nur Ausnahmen wird es noch geben. Wer über heute aktuelle Informationswege wie E-Mail, WhatsApp, SMS oder Telefon (Festnetz oder mobil) nicht erreichbar sein will, darf sich am Ende bitte nicht über mangelnde Betreuung beschweren. Die Ausgabe einer vierteljährlichen Se-

nioren-Info auf elektronischem Weg für unsere Senior*innen ist geplant.

Der Senior*innen-Stammtisch findet am 7. April 2021, 11. August 2021 und 10. November 2021, jeweils ab 16:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Vogelweid“, Fürstenstraße 267, 09130 Chemnitz, statt.

Die Kegeltermine, nach Freigabe der Bahnen in der BePo, sind vorerst der 15. April 2021, 20. Mai 2021, 17. Juni 2021, 15. Juli 2021, 19. August 2021, 16. September 2021, 21. Oktober 2021 und 18. November 2021, jeweils ab 14:30 Uhr (Treffpunkt 14:20 Uhr am Objekt- eingang Max-Saupe-Straße).

Die Bowlingtermine, nach Freigabe der Lokalität, sind vorerst der 29. April 2021, 27. Mai 2021, 24. Juni 2021, 29. Juli 2021, 26. August 2021, 30. September 2021, 28. Oktober 2021 und 25. November 2021, jeweils ab 19:00 Uhr bei „Fireball-Bowling“, Fürstenstraße 261, 09130 Chemnitz.

Achtung: Am 3. Dezember 2021 ist eine Fahrt zur Mettenschicht, Zinnkammern Pöhla, geplant.

Teilnahmemeldungen sind ab sofort möglich!

Für nachfolgende Veranstaltungen ist eine Interessenabfrage notwendig, um die konkreten Vorbereitungen zu treffen. Über ge-

naue Termine, Teilnehmerpreise und Abläufe der Einzelmaßnahmen wird rechtzeitig informiert.

Für eure Interessenmeldungen nutzt bitte bis 28. Februar 2021 meine Erreichbarkeiten

Telefon: (0371) 3325063

Fax: (0371) 3325064

Handy: (0176) 57971113

E-Mail: senioren.chemnitz@online.ms

Vorschläge

Seniorenwandertag:

Besuch der Straußenfarm „Jambo“ (Mai 2021)

Tagesfahrten:

- Brauerei Rechenberg-Bienenmühle und Kettensägekunst in Blockhausen (Juli 2021)
- Lausitzer Findlingspark Nochten mit Führung im Kraftwerk Boxberg
- oder KRABAT-Mühle Schwarzkollm
- oder Fürst-Pückler-Park Bad Muskau (September 2021)

Seniorenauszeit:

Gotha und Umgebung, 4 Tage (Juni 2021)



INFO-DREI

Vereinbarkeit von Familie und Beruf in ...

... Sachsen

Was hat sich seit 2015 getan? Am 23. April 2016 fand die Frauenkonferenz der GdP Sachsen in Dresden unter dem Motto „Wer die Besten will, kann auf Frauen nicht verzichten“ statt. Dort wurden Anträge zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, auch im Tarifbereich, eingebracht. Einen kleinen Erfolg haben wir mit unserem Antrag erreicht, dass das Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz im vollen Umfang auch für die Beamtinnen und Beamten gilt.

Was hat sich in der sächsischen Polizei getan? Ein Baustein der Personalentwicklungskonzeption (PEK) ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Flexibilisierung der Arbeitszeit im Streifendienst ist noch immer ein großes Thema. Den Wechselschichtdienst in den einzelnen Arbeitszeitmodellen mit den Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen unter einen Hut zu bekommen, ist kompliziert und hängt vom Willen der Beamtinnen/Beamten und den Zugeständnissen der Vorgesetzten ab. In den Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei ist das Wochenende als Zeit des Treffens mit Familie, Freunden und Bekannten weiterhin kaum planbar. Auch für die Beamtinnen und Beamten in Ausbildung wird die Vereinbarkeit immer schwieriger. Deshalb haben die Frauenbeauftragten der Bereitschaftspolizei Sachsen eine Umfrage zur Kinderbetreuungssituation durchgeführt. Die Auswertung steht noch aus.

Was kann die Gewerkschaft der Polizei tun? Die Frauengruppe Bund hat eine Arbeitsgruppe „Vereinbarkeit Beruf und Leben im Zeitalter der Digitalisierung“ am 16. Mai 2019 ins Leben gerufen und wird bis zur nächsten Bundesfrauenkonferenz im Jahr 2022 die Arbeitsgruppenergebnisse vorstellen. Die bisherigen Ergebnisse sieht ihr auf der Homepage der Gewerkschaft der Polizei. Am 13. März 2021 findet die nächste Landesfrauenkonferenz statt. Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird wie immer eine große Rolle spielen.

Gabriele Einkel

... Sachsen-Anhalt

2020 war ein Jahr der besonderen Herausforderungen, vor allem für Familien mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen. Die Themen Risikogruppen, Home-schooling, Quarantäne, Lockdown, Mund-Nasen-Schutz und Systemrelevanz wurden im Kontext mit der Pandemie diskutiert. Die Dienstvereinbarung „Familienfreundliche Arbeitszeiten“ aus dem Jahr 2006 bereitete weder auf eine solche Lage vor noch hatten die Ansprechpartner sofort auf alles eine Antwort. Überarbeitung ist nunmehr angesagt. Aber: Polizisten können ja nicht einfach alle ins Homeoffice verschwinden. Zeitnah wurden jedoch bis zu 30 Tage Arbeitsbefreiung für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen eingeräumt. Im Laufe des Jahres wurden diese für 34 Tage bzw. 67 Tage für Alleinerziehende gewährt, die auch in halbe Tage aufgeteilt werden können. Flexible Lösungen wurden in den Dienststellen gesucht und gefunden. Aber die Tage waren mitunter aufgebraucht, da die Lage andauerte und Notbetreuung fehlte. Mit Lockdown 2 wurden PVB systemrelevant, die Notbetreuung muss in Anspruch genommen werden, soweit kein anderer Angehöriger aushelfen kann. Pandemie bedeutete 2020, dass der Schutz der Inneren Sicherheit des Landes dem Schutz der eigenen Gesundheit und dem der familiären Schutzbedürftigen gegenübersteht. Ständig erneute Verunsicherung ist hier nur allzu verständlich. Ganz genau sollte hingeschaut werden, welche Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und der Funktionsfähigkeit der Landespolizei wirklich notwendig sind und wo Notbetreuung in Anspruch genommen werden muss. Sicherlich werden hierzu Einzelfallentscheidungen zu prüfen sein! Auch technische Ausstattungen für Arbeiten im Homeoffice wurden erweitert. Doch lasst uns nicht vergessen: Dies ist eine außergewöhnliche Situation, die wir nur alle gemeinsam bewältigen können.

Angela Bauske

... Thüringen

Alle Maßnahmen der Arbeitszeitflexibilisierung in der Thüringer Polizei sollten der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gerecht werden. Gesellschaftliche Entwicklungen, demografische Veränderungen oder Entfernung von Wohn- und Arbeitsort sind nur einige wesentliche Aspekte, die als besondere Herausforderungen zu berücksichtigen sind. Hat sich im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Blickwinkel bisher auf die Kinderbetreuung gerichtet, kommt jetzt häufig die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger hinzu. Durch den Generationenwechsel haben sich Lebensschwerpunkte verändert. Hier könnten und müssten mehr Möglichkeiten zur Ausgestaltung von individuellen Arbeitszeitmodellen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Jedoch können nicht alle Möglichkeiten der Flexibilisierung genutzt werden, da die Grenzen in einem Beruf wie dem der Polizei schnell aufgezeigt sind. Dass eine auf Akzeptanz abgestimmte Dienst- und Personalplanung für beide entsprechende Vorteile bietet, zeigen seit einigen Jahren Dienstschichtmodelle in der LPI Erfurt. Hier wurden die Interessen der Bediensteten (vor allem der Mütter) und die dienstlichen Anforderungen abgewogen und eine Einigung hergestellt. Mit der Einführung der Dienstvereinbarung Gleitzeit können Bedienstete den Beginn und das Ende ihrer täglichen Arbeitszeit sowie Beginn, Dauer und Ende der Pausen grundsätzlich frei wählen. Die festgelegten Präsenzzeiten wurden aufgehoben und die Tage für Arbeitszeitausgleich aus Gleitzeitguthaben erhöht. Die Rahmendienstvereinbarung bietet die Möglichkeit für alternierende Telearbeit. Neben einer geringen Flexibilisierung der Arbeitszeiten (nur bestimmte Wochentage) scheitert die Genehmigung jedoch oft schon bei der Antragstellung am Passus Datenschutz und Informationssicherheit. Nicht nur in Krisen- bzw. Pandemiezeiten sollten Möglichkeiten für mobiles Arbeiten geprüft und eingeführt werden.

Monika Pape